

Vereinsordnung

Aktuelle Version beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2024

Präambel

Gemäß §12 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Vereinsordnung gliedert sich in Unterpunkte, die für sich alleine jeweils eine eigene Ordnung darstellen.

1. Geschäftsordnung

1.1. Verhältnis von Vorstand und Mitgliedern

- a) Grundgedanke der Satzung und der Ordnungen ist, dass alle wesentlichen Entscheidungen im Verein im Konsens mit allen Mitgliedern oder als Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden.
- b) Sieht die Satzung oder eine Ordnung vor, dass der Vorstand eine Entscheidung in Rücksprache mit den Mitgliedern trifft, ist vom Vorstand eine Entscheidungsfindung nach Absatz 1.2. der Geschäftsordnung durchzuführen. Dies kann z.B. durch eine Kombination von Gruppenchat und Online-Abstimmung erfolgen. Das letzte Wort hat der Vorstand, insbesondere kann er eine Entscheidung vertagen oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.
- c) Betrifft eine Entscheidung nur einen Teil der Mitglieder, z.B. eine Selbsthilfegruppe, ist die Entscheidung im Konsens mit nur dieser Gruppe zulässig.
- d) Diese Ordnung geht von einem Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern und Vorstand aus, das darauf beruht, dass die Meinungen der Mitglieder, die in Entscheidungsfindungsvorgängen geäußert werden, berücksichtigt werden und der Vorstand Entscheidungen nicht eigenmächtig beschließt.

1.2. Entscheidungsfindung in Rücksprache

- a) Information
Die Mitglieder sind über die zu treffende Entscheidung in Textform zu unterrichten und es ist eine angemessene Reaktionszeit einzuplanen. Als angemessene Reaktionszeit auf eine Nachricht im Gruppenchat oder per E-Mail werden 24 Stunden festgelegt.
- b) Beteiligung
Sofern in Satzung oder Ordnungen nicht abweichend angegeben, ist eine ausdrückliche Zustimmung oder ein Mindestmaß an Beteiligung nicht erforderlich.

- c) Rückmeldungsfrist
Sofern in Satzung oder Ordnungen nicht abweichend angegeben, ist eine Frist von mindestens 2 Tagen für Rückmeldungen einzuräumen.
- d) Konsensentscheidung
Eine Entscheidung gilt als im Konsens getroffen, wenn innerhalb der vorher definierten Frist nur positive Rückmeldungen und keine Ablehnungen geäußert werden.
- e) Mehrheitsentscheidung
Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn innerhalb der vorher definierten Frist die Mehrheit der Rückmeldungen die Entscheidung unterstützt.
- f) Auswahl des Verfahrens
Sofern das Verfahren nicht in der Satzung oder den Ordnungen vorgeschrieben ist, wird die Auswahl vom Vorstand getroffen, unter der Abwägung, ob Entscheidungen im Mehrheitsverfahren für die Minderheit der Gegenstimmen zumutbar sind.

1.3. Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand handelt im Rahmen seiner Befugnisse eigenständig. Hierzu zählen insbesondere die Reaktion auf Anfragen, die Mahnung von Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen, die Verwaltung der Gruppen und des Vereins, die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach Außen, die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Pflege der Homepage.
- b) Der Vorstand informiert die Mitglieder bei allen wichtigen oder außergewöhnlichen Entscheidungen, insbesondere der Aufnahme neuer aktiver Mitglieder oder der Streichung von Mitgliedern von der Liste und der Planung von Anschaffungen. Je nach Sachlage und Vorgabe der Satzung trifft der Vorstand Entscheidungen in Rücksprache mit den Mitgliedern unter Verwendung eines Entscheidungsverfahrens oder er holt einen Beschluss der Mitgliederversammlung ein. Für zeitnahe Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Möglichkeit des Umlaufverfahrens nutzen entsprechend §11 Abs. 8 der Satzung.

1.4. Aufgaben der Mitglieder

- a) Aufgabe der Mitglieder ist die aktive Beteiligung am Vereinsleben, also z.B. bei der Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen zu helfen, Ideen einzubringen, an Initiativen teilzunehmen und andere Vereinsmitglieder zu unterstützen.
 - b) Wird vom Vorstand die Meinung der Mitglieder in einem Entscheidungsverfahren oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren angefordert, gehört die fristgerechte Teilnahme, aber auch die kritische Rückfrage in Zweifelsfällen zu den Rechten und Aufgaben der Mitglieder.
-

2. Beitragsordnung

2.1. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive und passive Mitglieder beträgt 10,- € pro Jahr.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme sofort für den aktuellen Beitragszeitraum fällig.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Anfang jedes neuen Jahres fällig.
- d) Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig berechnet.
- e) Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt, Streichung oder Ausschluss nicht erstattet.
- f) Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- g) Bei einem Eintrittsdatum mit weniger als fünf verbleibenden Terminen zum Jahresende wird ein ermäßigter Beitrag von 5,-€ gewährt.

2.2. Sonderbeiträge

- a) Sonderbeiträge werden nur in Ausnahmefällen beim Eintreten von unvorhergesehenen Ereignissen oder zur Finanzierung von außerordentlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung erhoben.

2.3. Mahnungen und Mahngebühren

- a) Mahnungen werden vom Vorstand im Abstand von 2 Wochen ausgesprochen, wenn Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden.
 - b) Es werden keine Mahngebühren erhoben.
 - c) Ausstehende Beiträge von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedern werden nicht eingeholt.
-

3. Gruppenordnung

3.1. Selbsthilfegruppen

- a) Die Gruppen arbeiten ohne formelle oder professionelle Leitung (z.B. Therapeut).
- b) Alle Mitglieder sind in Sitzungen gleichberechtigt und gleich verantwortlich, sofern dies nicht durch eine Sonderaufgabe abweichend geregelt ist.
- c) Die Gruppe ist kein Ersatz für eine Therapie und die Gruppe oder Einzelne tragen keine Verantwortung für Teilnehmer in Krisensituationen.
- d) Mitglieder sind fest einer Gruppe zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage der Kapazitäten und dem jeweiligen Fortschritt der Gruppen.
- e) Ein Wechsel der Gruppe ist auf Antrag in Textform an den Vorstand möglich, es gelten dabei die Regeln wie für die Aufnahme neuer Mitglieder entsprechend der Satzung §3 Abs. 2 b) und d).
- f) Ein einmaliger Besuch einer anderen Gruppe ist auf Anfrage an den Vorstand möglich und wird in Rücksprache mit den eingetragenen Mitgliedern der besuchten Gruppe gewährt.

3.2. Termine, Einladungen und Absagen

- a) Termine der Gruppen sind fortlaufend und regelmäßig und werden langfristig ein halbes Jahr im voraus festgelegt und können über die App Spond abgerufen werden.
- b) Vier Tage vor jeder Sitzung wird automatisch eine Einladung über die App an die Teilnehmer der Gruppe gesendet.
- c) Die Verwendung der App ist freiwillig, wenn eine Einwilligung nicht vorliegt, erhält das Mitglied Einladungen per E-Mail.
- d) Sitzungen mit weniger als 4 Teilnehmern werden bis spätestens 90 Minuten vor Gruppenbeginn abgesagt.

3.3. Sitzungsablauf und Moderation

- a) Die Gruppe soll pünktlich beginnen und pünktlich enden.
- b) Die Sitzungen werden von einem Teilnehmer moderiert. Die Moderation hat das Recht und die Pflicht, die Reihenfolge der Redebeiträge zu bestimmen, die Einhaltung der Sitzungsplanung zu gewährleisten und den roten Faden zu verfolgen sowie Teilnehmer zur Einhaltung der Ordnung aufzufordern.
- c) Die Moderation wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen Freiwilligen.
- d) Die Moderation wird zu Beginn einer Sitzung oder im Voraus für die nächste Sitzung geklärt. Bei Unstimmigkeiten findet eine offene Abstimmung per Handzeichen statt.
- e) Sitzungen beginnen und enden mit einem kurzen Blitzlicht, Inhalt des Blitzlichts soll vorrangig die eigene aktuelle emotionale Situation sein. Aussagen im Blitzlicht werden in der Regel nicht diskutiert oder rückgefragt.
- f) Persönliche Konflikte werden vorrangig vor Inhalten oder Ablaufplänen geklärt.
- g) Handys werden vor der Sitzung auf "Nicht stören" oder "aus" gestellt.

3.4. Themen und Inhalte

- a) Die Gruppen arbeiten regelmäßig inhaltlich zu verabredeten Themen.
- b) Inhaltliche Sitzungen und "Selbsthilfe"-Sitzungen wechseln sich in lockerer Reihenfolge ab.
- c) Es gibt eine Themenbox, in die spontane Ideen für mögliche Themen stichpunktartig eingetragen werden können.
- d) Es gibt pro Gruppe eine längerfristige thematische Planung, in der Termine und Verantwortliche festgelegt werden.
- e) Themenschwerpunkte werden über mehrere Sitzungen behandelt, insbesondere um auch immer den eigenen Bezug zu den Themen ergründen zu können.
- f) Themen werden von Teilnehmern übernommen und vorbereitet, dazu gehört:
 - Kurzer inhaltlicher Input
 - Auswahl/Vorbereitung einer Methode (z.B. Mindmap, Partnerinterviews, Schaubild, etc.)
 - Dokumentation des Ergebnisses (z.B. Fotos von Schaubildern)

3.5. Mitglied werden und Warteliste

- a) Um Mitglieder einer Gruppe werden zu können, benötigt man eine Einladung. Eine Einladung kann ausschließlich vom Vorstand ausgesprochen werden. Eine Einladung

erhält man, wenn man per Mail, Kontaktformular oder telefonisch Kontakt aufnimmt und Interesse bekundet.

- b) Eine Einladung wird nur ausgesprochen, wenn eine der Gruppen die Kapazität für eine Aufnahme hat. Eine Gruppe nimmt keine neuen Mitglieder auf, wenn bereits regelmäßig bis zu 8 Personen an der Gruppe teilnehmen. Darüber hinaus kann eine Gruppe auch bei weniger Beteiligung vorübergehend keine neuen Mitglieder aufnehmen, wenn das aufgrund der Gruppendynamik oder thematischer Planung von den Mitgliedern nicht gewünscht ist.
- c) Anfragen, die nicht sofort eine Einladung ausgesprochen bekommen, werden auf eine gruppenübergreifende Warteliste eingetragen. Die Platzierung auf der Warteliste erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anfrage.
- d) Sofern sich die Möglichkeit ergibt, ein neues Mitglied aufzunehmen, entscheidet maßgeblich die Platzierung auf der Warteliste. Darüber hinaus werden auch andere Gründe berücksichtigt, wie das Verhältnis von Frauen und Männern in der Gruppe, sowie außergewöhnliche soziale Gründe, die der Gruppe vorgetragen und abgestimmt werden müssen.
- e) Wird eine Einladung nicht eingehalten oder abgesagt - unabhängig vom Grund - reiht sich der Betroffene am Ende der Warteliste ein. Sofern besondere Gründe für die Berücksichtigung vorliegen, kommen diese nur einmal zum Tragen.
- f) Die Aufnahme erfolgt nach §3 Abs. 2 d) der Satzung. Die Rücksprache des Vorstand erfolgt per Online-Wahl. Wenn innerhalb einer Frist von 2 Tagen keine negative Stimmabgabe erfolgt, gilt das Votum der Gruppe als positiv.
- g) Die Aufnahme von Mitgliedern bei Gruppengründungen erfolgt nach Rücksprache mit der vom Vorstand vorab festgelegten Gruppenleitung.

3.6. Gruppenaustritt

- a) Möchte ein Teilnehmer nicht mehr zur Gruppe kommen, soll dies bitte persönlich dem Vorstand so früh wie möglich angezeigt werden. Eine passive Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden, für die Kündigung gelten die Regeln der Satzung in §4 Abs. 2.
- b) Für den Gruppenprozess ist es wünschenswert, dass der Austritt frühzeitig kommuniziert wird und ein Abschiedstreffen vereinbart wird.

3.7. Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder

- a) Eine aktive Mitgliedschaft besteht darin, dass das Mitglied regelmäßig an einer konkreten Selbsthilfegruppe teilnimmt.
- b) Wenn ein Mitglied an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen möchte oder kann, ist es angehalten, so früh wie möglich abzusagen. Eine fristgerechte Absage muss per App erfolgen, mindestens 90 Minuten vor Gruppenbeginn. Nur wenn eine Einwilligung für die App nicht vorliegt, darf eine Absage per E-Mail erfolgen.
- c) Es wird erwartet, dass Mitglieder regelmäßig, aber nicht ununterbrochen teilnehmen. Die Anzahl der akzeptierten Absagen ist in 4.1.a) festgelegt.
- d) Es wird erwartet, dass Mitglieder pünktlich erscheinen. Die Treffzeit aller Gruppen ist 15 Minuten vor Sitzungsbeginn. Als Zuspätkommen gilt ein Erscheinen von weniger als 5 Minuten vor Sitzungsbeginn.

- e) In der Gruppe wird ein respektvoller, umsichtiger Umgang erwartet, es wird nicht in Abwesenheit über Gruppenmitglieder geredet und Dinge, die in der Gruppe erzählt werden, werden nicht außerhalb der Gruppe weitergegeben.
- f) Es wird erwartet, dass vor der Gruppensitzung kein Alkohol oder andere Drogen konsumiert werden.

3.8. Rechte und Pflichten passiver Mitglieder

- a) Eine passive Mitgliedschaft wird mit dem Vorstand vereinbart, wenn ein Mitglied für nicht absehbare Zeit nicht mehr an der Selbsthilfegruppe teilnehmen möchte, sich aber den Weg zurück in die Gruppe offen halten möchte.
- b) Eine erneute Teilnahme ist nur mit Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft möglich, die in Textform beim Vorstand zu beantragen ist.
- e) Passive Mitglieder haben Vorrang vor Einträgen auf der Warteliste.
- f) Passive Mitglieder werden von der Liste der aktiven Teilnehmer gestrichen, es müssen keine Absagen mehr erfolgen, der Zeitraum für eine passive Mitgliedschaft ist nicht beschränkt.
- g) Passive Mitglieder behalten die Zuordnung zu einer Gruppe und können nur in die vorherige Gruppe zurückkehren. Für einen Wechsel der Gruppe gilt Absatz 3.1 e) der Gruppenordnung.

3.9. Gruppenleitung

- a) Jede Gruppe soll nach Innen und Außen durch eine Gruppenleitung vertreten werden.
- b) Die Gruppenleitung kann alleine oder im Team erfolgen und muss Mitglied der Gruppe sein.
- c) Kandidaten für die Gruppenleitung können von den Mitgliedern und vom Vorstand vorgeschlagen werden und werden vom Vorstand in Rücksprache mit den Mitgliedern beschlossen.
- d) Für neue Gruppen kann der Vorstand eine Gruppenleitung nach freiem Ermessen im Voraus beschließen.
- e) Die Amtszeit der Gruppenleitung beträgt ein Jahr. Die Amtszeit kann vom Vorstand beliebig oft in Rücksprache mit den Mitgliedern per Beschluss verlängert werden.
- f) Die Aufgaben der Gruppenleitung umfassen 1. die Betreuung der Mitglieder 2. die Vertretung der Interessen der Mitglieder nach Innen und Außen 3. die Repräsentation der Gruppe 4. Protokollierung von Anwesenheit und Verspätungen 5. Aufsicht über die Benutzung der Räume und Einhaltung der Vereinsordnung bei allen Gruppenaktivitäten 6. Schlüsselvollmacht 7. Erstellung von Gruppenfeedbacks 8. zeitnahe Information des Vorstands über alle wichtigen oder außergewöhnlichen Gruppenereignisse insbesondere in Hinsicht auf Konflikte in der Gruppe oder der Notwendigkeit der Einladung neuer Gruppenmitglieder.
- g) Die Gruppenleitung kann einzelne Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand an andere Mitglieder der Gruppe delegieren.
- h) Die Gruppenleitung kann vorzeitig vom Vorstand per Beschluss abberufen werden:
 1. bei wiederholter Nichterfüllung oder Verletzung der in dieser Ordnung definierten Aufgaben und Regeln, wenn die Gruppenleitung dazu mindestens drei Mal vom Vorstand in Textform ermahnt wurde;
 2. wenn die Gruppenleitung das Amt niederlegen

möchte; 3. wenn mindestens drei Mitglieder die Änderung der Gruppenleitung in Textform beim Vorstand beantragen.

3.10. Gruppenleben und Sonstiges

- a) Die Gruppen veranstalten regelmäßig zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten, Ostern) besondere Treffen oder Feiern (z.B. Spieleabend), um den Zusammenhalt in der Gruppe zu stärken.
 - b) Es soll mindestens ein Mitglied pro Jahr an einer Fortbildung für Selbsthilfegruppen teilnehmen.
 - c) Es wird eine gemeinsame Datenbank über Erfahrungen mit Psychiatern und Therapeuten geführt. Die Datenbank wird ausschließlich innerhalb der Gruppen verwendet und nicht veröffentlicht.
-

4. Vereinsordnung zur Ordnungsgewalt

4.1. Verstöße und Ordnungsmaßnahmen

- a) Mitglieder werden bei einfachen Verstößen gegen die Ordnungen des Vereins ermahnt und können nach §4 Abs. 4 bei fortgesetzten einfachen Verstößen von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung des Vorstands in Rücksprache mit den Mitgliedern erfolgt beim jeweils nächsten Vorfall nach erfolgter Androhung des Ausschlusses. Einfache Verstöße sind:
 - Fernbleiben von Sitzungen ohne fristgerechte Absage.
Mahnung erfolgt nach jedem Vorfall.
Androhung von Ausschluss erfolgt nach 3 Vorfällen in 10 Sitzungen oder nach 2 Vorfällen in Folge.
 - Absagen in ununterbrochener Folge (auch bei fristgerechten Absagen).
Ausnahme: Vorab angemeldete unumgängliche Umstände (z.B. Klinikaufenthalt).
Mahnung erfolgt nach 5 Vorfällen.
Androhung von Ausschluss erfolgt nach 6 Vorfällen.
 - Unpünktliches Erscheinen.
Mahnung erfolgt nach 4 Vorfällen in 10 Sitzungen oder nach 2 Vorfällen in Folge.
Androhung von Ausschluss nach 5 Vorfällen in 10 Sitzungen oder nach 3 Vorfällen in Folge.
 - Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien in Gruppen.
Mahnung erfolgt nach jedem Vorfall.
Androhung von Ausschluss nach 3 Vorfällen in 10 Sitzungen oder nach 2 Vorfällen in Folge.
 - Teilnahme nach Alkohol- oder Drogenkonsum.
Mahnung erfolgt nach jedem Vorfall.
Androhung von Ausschluss nach 2 Vorfällen in 10 Sitzungen.
 - Nicht gezahlte Beiträge.
Mahnung erfolgt alle 2 Wochen nach Fälligkeit.
Androhung von Ausschluss nach 3 Mahnungen.

- b) Mitglieder können bei schwerwiegenden Verstößen per Beschluss der Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 6 der Satzung ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Verstöße sind:
- Schwerwiegendes Fehlverhalten, das von der Gruppe aus sozialen, ethischen oder moralischen Gründen nicht toleriert werden kann.
 - Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der Organe.
 - Vereinsschädigendes Verhalten.
- c) Fehlverhalten von Mitgliedern gegenüber anderen Mitgliedern, das außerhalb der Gruppe stattfindet, kann Gegenstand der Gruppe und dieser Ordnung werden, wenn es das Verhältnis der Mitglieder in der Gruppe signifikant beeinflusst.

4.2. Eigenständigkeit der Gruppen

- a) Ordnungsmaßnahmen für einfache Verstöße entsprechend 4.1. a) können vom Vorstand für einzelne Punkte, gestaffelt oder vollständig an die Gruppenleitung delegiert werden.
- b) Der Vorstand ist über Mahnungen der Gruppenleitung unmittelbar und im genauen Wortlaut in Textform zu unterrichten.
- c) Mahnungen der Gruppenleitung sind im Sinne des BGB gültig, wenn sie vom Vorstand nicht innerhalb von 24 Stunden widerrufen werden.
- d) Über schwerwiegende Verstöße entsprechend 4.1. b) ist der Vorstand von der Gruppenleitung zeitnah zu unterrichten. Alle weiteren Maßnahmen erfolgen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstands nach Rücksprache mit allen Beteiligten.
- e) Gruppen können zusätzliche Verhaltensrichtlinien und Regeln für die eigene Gruppe beschließen. Diese können als Grundlage für Ordnungsmaßnahmen nach 4.1. verwendet werden, wenn sie in Textform festgehalten und allen Mitgliedern der Gruppe zugänglich sind.

5. Online-Kommunikation

5.1. Allgemeine Regeln

- a) Kern der Kronengruppe sind die persönlichen Treffen der Selbsthilfegruppen. Die Online-Kommunikation ist zusätzlich und freiwillig und ersetzt nicht den persönlichen Austausch.
- b) Online werden allgemeine Informationen geteilt, organisatorische Dinge geklärt und ein informeller Austausch gepflegt. Es werden keine Konflikte oder Diskussionen aus den Gruppen weitergeführt oder ausgetragen.
- c) Für Mitglieder notwendige Informationen werden per E-Mail geschickt, wenn Mitglieder an einem Online-Angebot nicht teilnehmen.
- d) Die Kronengruppe unterhält einen Slack-Workspace und eine Spond-Gruppe, die vom Vorstand administriert und moderiert werden. Der Zugang ist auf Mitglieder beschränkt.

- e) Die Verwendung von anderen Messengern, insbesondere WhatsApp, ist für den Austausch zwischen Gruppenmitgliedern nicht erwünscht.
- f) Der Vorstand darf in Ausnahmefällen externe Personen zum Slack-Workspace einladen, wenn das von Vorteil für den Verein ist. Die Mitglieder werden über die Einladung informiert und das Profil des Gastes wird entsprechend gekennzeichnet. Gäste erhalten nur Zugriff auf die zentralen Chatgruppen (vgl. 5.2.a).

5.2. Struktur

- a) Alle wichtige Informationen werden in den zentralen Chatgruppen und Spond geteilt:
Kroneninfos - Ankündigungen und Infos (NewsFeed).
Kronengruppe - Informeller Austausch zwischen allen Mitgliedern.
- b) Die Teilnahme an zusätzlichen Gruppen ist optional:
SHG-Gruppen - Informeller Austausch im Rahmen der eigenen Selbsthilfegruppe.
Themengruppen - Diskussion / Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins.
- c) Mitgliedern entstehen bei Nichtteilnahme an zusätzlichen Gruppen keine Nachteile, es gibt keine Grüppchenbildung und kein Klüngel.
- d) Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer von zusätzlichen Gruppen, wichtige Infos oder Ergebnisse in die Gesamtgruppen zurück zu tragen (Transparenz).
- e) Zusätzliche Gruppen, die vom Vorstand erstellt werden, gelten als offiziell und sind Gegenstand dieser Ordnung. Gruppen, die von anderen Mitgliedern erstellt werden, gelten unabhängig vom Thema als privat und sind nicht Gegenstand dieser Ordnung. Der Verein übernimmt keine Haftung für Inhalte oder Äußerungen, die in privaten Chats gepostet werden.

5.3. Datenschutz

- a) Online wird immer nur der Vorname verwendet, bei Namensgleichheit wird der erste Buchstabe des Nachnamens ergänzt.
- b) Auf zusätzliche Informationen in Profilen wird verzichtet, sofern sie nicht für die Funktion der App benötigt werden. Sofern möglich werden zusätzliche persönliche Daten auf "nicht sichtbar" gestellt.
- c) In Gruppenchats werden keine persönlichen oder privaten Informationen über Personen geteilt, inklusive Informationen über die eigene Person.
- d) Persönliche Daten werden nur in Direktnachrichten geteilt.

5.4. Verhalten im Gruppenchat

- a) Die Teilnehmer sind aufgefordert, ihre Beiträge auf für die Gruppe notwendige oder relevante Informationen zu beschränken.
- b) Es werden keine irrelevanten Bilder, Videos oder lustige Sprüche geteilt, sofern sie nicht anderweitig für den Gruppenprozess förderlich sind.
- c) Es werden keine privaten Gespräche geführt. Den Teilnehmern steht es frei, andere Mitglieder direkt anzuschreiben.